

Änderungsantrag zur Vorlage 1412/2026

Neufassung der Entschädigungssatzung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Entschädigungssatzung mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Monatliche Aufwandsentschädigung

In § 1 Ziffer 1 wird der Betrag „230,00 €“ durch „285,00 €“ ersetzt.

300,-

2. Entschädigung von Fraktions- und Gruppensitzungen

§ 3 Ziffer 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) für insgesamt höchstens ³⁰~~36~~ Fraktions- beziehungsweise Gruppensitzungen pro Kalenderjahr. Im Kalenderjahr 2026 gilt für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember eine Höchstzahl von sechs Sitzungen.“

3. Ersatz von Verdienstaussfall

In § 6 Ziffer 1 wird der Höchstbetrag „27,00 €“ durch „30,00 €“ ersetzt.

4. Kinderbetreuung

In § 6 Ziffer 6 werden die Wörter „bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr“ durch „bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“ ersetzt.

5. Regelmäßige Überprüfung

In § 1 wird folgende Ziffer 6 ergänzt:

„6. Die Verwaltung legt dem Kreistag erstmals zum 30. Juni 2028 und anschließend alle zwei Jahre einen Bericht zur Angemessenheit der Entschädigungssätze vor. Dabei sind die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, die mandatsbedingten Aufwendungen sowie die Empfehlungen der Entschädigungskommission zu berücksichtigen. Über erforderliche Anpassungen entscheidet der Kreistag durch Satzungsänderung.“

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Beschlussfassung im Kreistag die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen darzustellen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen der erhöhten Grundentschädigung auf die Entschädigungen für besondere Funktionen einzubeziehen.

Je Sitzung

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt die Preissteigerungen seit der letzten Anpassung im Jahr 2021 nicht ausreichend.

Bei der von der Verwaltung zugrunde gelegten Vergleichsrechnung mit drei Sitzungen monatlich steigt die Entschädigung einschließlich der IT-Pauschale von bisher 335 Euro auf 350 Euro. Das entspricht einer Erhöhung um lediglich 4,48 Prozent. Die monatliche Grundentschädigung bleibt vollständig unverändert.

Der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes ist zwischen Oktober 2021 und August 2026 von 104,3 auf 125,8 gestiegen. Das entspricht einer Preissteigerung um rund 20,6 Prozent. Um die allgemeine Kaufkraft der bisherigen 335 Euro zu erhalten, wäre heute ein Betrag von rund 404 Euro erforderlich.

Mit der beantragten Grundentschädigung von 285 Euro, der IT-Pauschale von 15 Euro und drei Sitzungsgeldern von jeweils 35 Euro ergibt sich ein monatlicher Vergleichsbetrag von 405 Euro. Damit wird der Kaufkraftverlust seit der letzten Anpassung annähernd ausgeglichen.

Dieser Betrag liegt über dem Tabellenwert von 370 Euro der Entschädigungskommission. Die Abweichung erfolgt bewusst und wird mit der seit 2021 eingetretenen Preisentwicklung begründet. Die Empfehlungen lassen Raum für eine eigenständige, an den örtlichen Verhältnissen ausgerichtete Entscheidung. Auch die Kommission betont, dass kommunalpolitisches Engagement nicht zu finanziellen Nachteilen führen soll. Die abschließende Angemessenheitsbewertung muss den tatsächlichen mandatsbedingten Aufwand einbeziehen.

Die Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Höchstzahl entschädigungsfähiger Fraktions- und Gruppensitzungen trägt der praktischen Arbeit Rechnung. Gerade Haushaltsberatungen und umfangreiche Entscheidungen können mehrere Sitzungen innerhalb eines Monats erfordern. Eine Jahresgrenze von 36 Sitzungen schafft hierfür einen begrenzten und nachvollziehbaren Rahmen.

Die Erhöhung des erstattungsfähigen Verdienstauffalls auf höchstens 30 Euro je Stunde verbessert den Ausgleich tatsächlich nachgewiesener Einkommensverluste. Eine entsprechende Grenze besteht beispielsweise bereits im Landkreis Celle. Die Erstattung bleibt an einen tatsächlich entstandenen Verdienstauffall gebunden.

Auch Kinder über zehn Jahre können während längerer Sitzungen eine Betreuung benötigen. Die Erweiterung der Altersgrenze erleichtert Eltern die Wahrnehmung ihres Mandats. Die übrigen Voraussetzungen und Nachweispflichten bleiben bestehen.

Ehrenamtliche bringen ihre Zeit unentgeltlich ein. Die notwendigen Kosten ihres Engagements sollten sie möglichst nicht zusätzlich aus eigener Tasche tragen müssen.